Telefon: 089/233-41600 Telefax: 089/233-41640 Referat für Bildung und Sport

Gast- und Vertragsschulwesen, Kostenfreiheit des Schulweges RBS-GV

Umsetzung der Kostenfreiheit des Schulweges in München im Referat für Bildung und Sport; Personelle Ressourcen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung

3 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06023

Beschluss des Bildungsausschusses vom 29.06.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

Inh	altsve	rzeichnis	Seite
I.	Vortrag des Referenten		
	1.	Kostenfreiheit des Schulweges als Pflichtaufgabe	2
	2.	Organisationsuntersuchung mit POR-P3.3	3
	2.1	Verweis auf Beschlussvorlage Nr. 14-20 /V 01047	
		vom 08.10.2014	3
	2.2	Durchführung der Organisationsuntersuchung	4
	2.3	Mittelbedarf aufgrund des Ergebnisses der Stellen-	
		bemessung und Auswirkungen der aktuellen	
		Haushaltsentwicklungen	5
	2.3.1	Personalbedarf und Personalkosten	5
	2.3.2	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	6
	2.3.3	Produktzuordnung	7
	3.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
	3.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden	
		Verwaltungstätigkeit	7
	3.2	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der	
		Investitionstätigkeit	8
	3.3	Nutzen	8

	3.4	Finanzierung und Unabweisbarkeit der Mittelbereit-	
		stellung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayGO	9
	3.4.1	Personalkosten	10
	3.4.2	Sachkosten	10
	4.	Abstimmung	10
II.	Antra	ag des Referenten	11
III.	Besc	chluss	12

I. Vortrag des Referenten

1. Kostenfreiheit des Schulweges als Pflichtaufgabe

Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule von Jahrgangsstufe 1 bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 ist durch die Landeshauptstadt München im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG). Nächstgelegene Schule ist die Pflichtschule (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV - i.V. mit Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bzw. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind, oder diejenige Schule der gewählten Schulart bzw. Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Die gesetzliche Beförderungspflicht besteht gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV, soweit der Fußweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler ab der 1.- 4. Jahrgangsstufe länger als zwei Kilometer, ab der 5. Jahrgangsstufe länger als drei Kilometer ist.

Die Beförderungspflicht besteht auch, soweit eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler die Beförderung erfordert. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV).

Ab der Jahrgangsstufe 11 besteht die Möglichkeit der Rückerstattungen von verauslagten Fahrtkosten.

Die Schülerbeförderung ist vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (hier die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH - MVG) sicherzustellen, in besonderen Fällen auch mit Schulbzw. Linienbussen oder Taxen.

2. Organisationsuntersuchung mit POR-P3.3

2.1 Verweis auf Beschlussvorlage Nr. 14-20 /V 01047 vom 08.10.2014

In der genannten Beschlussvorlage vom 08.10.2014 wurden anhand der Fallzahlsteigerung in Höhe von 38,6% (vom Schuljahr 2004/05 bis 2012/13) insgesamt 2,00 VZÄ unbefristet genehmigt.

Die qualitativen Anforderungen an die Fallbearbeitung, die sich seit dem Schuljahr 2004/05 ergeben haben, wie z.B.

- die Eröffnung neuer Schulen,
- der Ausbau des Ganztagsangebotes in München,
- die Einführung der Mittelschulverbünde,
- die Einführung der 6-stufigen Realschule,
- die Einführung von Kooperations- und Übergangsklassen,
- die Einführung der Inklusion,
- die begrenzte Aufnahmekapazitäten vieler (nächstgelegener) weiterführender Schulen.
- viele Auslagerungen (aufgrund anstehender Schulsanierungen),
- die Zunahme der Berufspraktika,
- die Zunahme von Beschwerden und Widersprüchen,
- Veränderungen in der Schülerbeförderung zu den Nebenunterrichtsstätten, haben ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Umfang und die Komplexität der Sachbearbeitung, was sich auf die Dauer der Bearbeitungszeit pro Fall auswirkt.

Des Weiteren liegen seit 2013 Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) vor, die ebenfalls noch bearbeitet werden müssen.

Die Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer und auf die Personalkapazitäten konnten aber in der genannten Beschlussvorlage vom Oktober 2014 nicht berücksichtigt werden, weil dieser Aufwand ohne professionelle Unterstützung nicht qualifiziert beziffert werden konnte.

Eine Organisationsuntersuchung war damals geplant. Es wurde angekündigt, dass die Ergebnisse in einer gesonderten Beschlussvorlage dem Stadtrat vorgelegt werden. Die Organisationsuntersuchung wurde durchgeführt, die Ergebnisse liegen nun vor.

2.2 Durchführung der Organisationsuntersuchung

Im Sachgebiet der Kostenfreiheit des Schulweges im RBS (RBS-GV2) startete im Oktober 2014 die geplante Organisationsuntersuchung, begleitet von der Organisationsberatung der LHM, POR-P3.3.

Die Organisationsuntersuchung wurde in 2 Phasen untergliedert:

In Phase 1 erfolgte in der Zeit von Oktober 2014 bis Ende Juli 2015 zunächst mit Unterstützung von POR-P3.3 die Prozessdarstellung mit der Erhebung aller IST- und SOLL-Prozesse, der Festlegung von Optimierungspotentialen und der Integration von zusätzlichen Prozessschritten resultierend aus dem Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) (siehe auch Nr. 2.5 der Beschlussvorlage vom 08.10.14).

Im Anschluss daran startete die Phase 2 der Organisationsuntersuchung mit der Stellenbemessung, wiederum begleitet durch POR-P3.3. Als Methode für die Stellenbemessung wurde das Instrument der qualifizierten Schätzung gewählt. Hierbei wurden die Bearbeitungszeiten je Aktivität in Minuten von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs geschätzt. Die dazugehörigen Fallzahlen wurden aus vorhandenen Unterlagen (Statistiken, Systemauswertungen, referatsinternen Dokumentationen etc.) ermittelt. Als Basisjahr wurde grundsätzlich das Jahr 2014 festgelegt, da es sich zum Zeitpunkt der Untersuchung um das aktuellste Jahr mit vollständig vorliegenden Daten handelte. Wo dies möglich und fachlich sinnvoll war, wurde zur Erhöhung der Repräsentativität der Daten punktuell und in Abstimmung mit der Abteilungsleitung sowie POR-P3.3 vom Basisjahr abgewichen. In solchen Fällen wurden Werte aus dem Jahr 2015 herangezogen.

Die Grundlage der Stellenbemessung bildeten die 24 bereichsspezifischen Prozesse. Anhand der Prozesse aus Phase 1 wurden in Projektphase 2 Aktivitätenlisten abgeleitet, die die Basis der Bemessung darstellten. Zur Erreichung einer einheitlichen Bemessungsbasis wurden die Aktivitätenlisten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs RBS-GV2 inhaltlich so aufbereitet, dass

- der vollständige Prozess abgebildet ist,
- der Bemessungsumfang ersichtlich ist,
- jeder Aktivität eine repräsentative Fallzahl zugeordnet ist und unterschiedliche Zeitaufwände bei der Erfüllung der Aktivitäten berücksichtigt werden.

Die qualifizierte Schätzung der mittleren Bearbeitungszeiten wurde von den Sachbearbeitungen sowie der Leitung des Fachbereichs RBS-GV2 im Zeitraum von August 2015 bis Februar 2016 durchgeführt.

Die Plausibilisierung der Daten erfolgte in regelmäßigen Abstimmgesprächen mit der Abteilungsleitung.

Zudem wurden die Aufgaben, die nicht in den Prozessen erfasst sind, tabellarisch dokumentiert. Die mittleren Bearbeitungszeiten wurden von der Sachgebiets- und Abteilungsleitung qualifiziert geschätzt und die dazugehörigen Fallzahlen aus bereichsinternen Dokumentationen ermittelt.

Der Stellenbedarf wurde ermittelt, indem pro Prozess die erforderlichen Jahresarbeitsminuten (JAM) ins Verhältnis zur produktiven Nettoarbeitszeit "einer Normalarbeitskraft" gesetzt wurden. Zur Ermittlung der JAM werden die pro Prozess zugrunde gelegten Fallzahlen mit den in den Schätzworkshops ermittelten mittleren Bearbeitungszeiten pro Aktivität multipliziert.

Die produktive Nettoarbeitszeit ist die Zeit, die einer Dienstkraft tatsächlich für die Erledigung der Fachaufgaben zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Nettoarbeitszeit wurden die stadtweiten Durchschnittswerte herangezogen. Aufgrund der Mischkalkulation aus der Arbeitszeit von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten ergibt sich eine produktive Nettoarbeitszeit von 95.037 Minuten.

2.3 Mittelbedarf aufgrund des Ergebnisses der Stellenbemessung und Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklungen

2.3.1 Personalbedarf und Personalkosten

Auf Basis der ermittelten Daten ergibt sich für den Fachbereich RBS-GV2 ein rechnerischer Stellenbedarf i.H.v. 9,81 Stellen (Vollzeitäquivalente - VZÄ). Dem steht eine derzeitige Stellenausstattung von 7,4 Stellen (VZÄ) gegenüber. Somit ergibt sich ein nachgewiesener Stellenmehrbedarf i.H.v. 2,41 VZÄ-Stellen. In der Übersicht (Anlage 1) ist insbesondere eine starke Belastung der Abteilungsleitung zu erkennen, sodass von der Organisationsberatung empfohlen wird, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Daher wird prinzipiell angestrebt, 1,0 VZÄ in E9 / A9 + Z (Q2) als Grundsatzsachbearbeitung zu installieren und die restlichen 1,41 VZÄ in E8 / A8 (Q2) als Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung für die originäre Antragsbearbeitung einzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation schlägt das RBS trotz des zusammen mit dem POR ermittelten Stellenmehrbedarfes folgendes gestaffeltes Verfahren zur Beschlussfassung vor:

Im Jahre 2016 wird als unabweisbare Maßnahme zunächst nur 1,0 VZÄ (E9 / A9 + Z) beantragt. Die restlichen 1,41 VZÄ (E 8 / A 8) sollen dann ebenfalls im Zuge dieser Beschlussvorlage regulär vom Stadtrat für das Jahr 2017 empfohlen und beschlossen werden.

Zeitraum	Funktionsbezeich nung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.08.2016 unbefristet	SB Grundsatz	1,00	A9+Z/E9	48.700 € / 65.030 €
Ab 01.01.2017* unbefristet	SB Allgemeine Verwaltung	1,41	A8/E8	57.528 € / 78.509 €

^{*} Stellenbesetzung ab 01.01.2017, aber Einrichtung der Stellen bereits im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016

Für die in Phase 2 der Organisationsuntersuchung durchgeführte Stellenbemessung musste ein zur Gänze abgeschlossenes Jahr als Basis verwendet werden, um valide Ergebnisse zu erzielen. Aufgrund des Beginns der Phase 2 im Juli 2015 mussten somit grundsätzlich die Fallzahlen aus dem Jahre 2014 verwendet werden. Die im Vergleich zum Untersuchungszeitraum 2014 beobachtete Fallzahlsteigerung in der Folgeperiode sowie die Zahl der beförderten Schülerinnen und Schüler, die sich aus der derzeitigen Flüchtlingsproblematik zusätzlich ergibt, blieben folglich in der Stellenbemessung vollständig unberücksichtigt und haben bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung. Im Vergleich zur Schülerzahl aus der Beschlussvorlage vom 08.10.2014 ist zum Stand 27.01.2016 eine Fallzahlsteigerung von über 17% zu verzeichnen.

Für das Schuljahr 2016/2017 werden weitere 22 Übergangsklassen an verschiedenen Berufsschulen eröffnet, Tendenz steigend. Erschwerend kommt bei der Bearbeitung von Anträgen von Flüchtlingen hinzu, dass aufgrund von wechselnden Unterbringungen jedes Mal ein neuer Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs zu stellen ist. Erfahrungsgemäß werden so pro "Flüchtling" bis zu vier Fahrkarten pro Schuljahr ausgegeben.

Damit die derzeitigen Rückstände nicht so gravierend werden, hat das RBS zur Entlastung seit 19.10.2015 eine Dienstkraft zur Unterstützung des Sachgebietes abgeordnet. Nur so ist es im Moment überhaupt möglich, die Sachbearbeitung für die wachsende Zahl an Fahrtkostenanträgen zu gewährleisten.

2.3.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind drei neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 7.110 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (3 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 4.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung

- (3 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 2.400 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (3 Arbeitsplätze x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

2.3.3 Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der Abteilung Gastund Vertragsschulwesen per Wertefluss auf alle schulischen Produkte des Referates verrechnen.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	Bis zu 145.939 € ab 2017	Bis zu 27.096 € in 2016	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	Bis zu 143.539 € ab 2017	Bis zu 27.096 € in 2016	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) • konsumtive Arbeitsplatzkosten**	2.400 € ab 2017		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,41		

^{*} Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beilhilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Seite 8

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services "Arbeitsplatzdienste" und "Telekommunikation" werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		3.870 € in 2016 7.740 € in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) • Arbeitsplatzerstausstattung		2.370 € in 2016 4.740 € in 2017	
IT-Erstausstattung		1.500 € in 2016 3.000 € in 2017	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

3.3 Nutzen

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da die Kostenfreiheit des Schulweges im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Um diese Aufgaben auch künftig für die Münchner Bürgerinnen und Bürger in qualitativer und quantitativer Hinsicht zufriedenstellend wahrnehmen zu können, ist die zusätzliche Personalausstattung, welche aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation nur sukzessive für 2016 und für 2017 beantragt wird, zwingend erforderlich.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.4 Finanzierung und Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gemäß Art. 66 Abs. 1 BayGO

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Maßnahme ist in Bezug auf den Personalbedarf von 1,0 VZÄ für die Grundsatzsachbearbeitung ab 01.08.2016 gemäß Art. 66 Abs. 1 BayGO unabweisbar. Über die Finanzierung muss sofort entschieden und mit der Einrichtung und Besetzung der 1,0 VZÄ-Stelle unverzüglich begonnen werden, weil ansonsten der gesetzlich vorgesehene, ordnungsgemäße und reibungslose Ablauf der Schülerbeförderung ab dem Beginn des Schuljahres 2016/17 gefährdet sein wird.

Ein Aufschub bis zur Umsetzung im Rahmen des Nachtragshaushalts mit Wirkung zum 01.11.2016 ist deshalb nicht vertretbar.

Abgesehen von einem enormen Imageschaden ist bei Nichterfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages mit berechtigten Klagen von Seiten der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu rechnen. Des Weiteren ist zu befürchten, dass nicht beförderte, aber anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler vermehrt potentiell unsichere Schulwege benutzen werden, wenn diese von der LHM nicht ordnungsgemäß befördert werden.

Die Sachbearbeitung geriet schon im Schuljahr 2015/16 erheblich in Verzug. Beispielsweise hatte die Bearbeitung von Widersprüchen und Rückerstattungsanträgen eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten und mehr. Dies ist aus Bürgersicht nicht hinnehmbar, insbesondere im Bereich der Rückerstattungsanträge konnten die von den Eltern verauslagten Fahrkarten vom Fachbereich nicht zeitgerecht berechnet und zurückerstattet werden.

Weiterhin ist zwischenzeitlich von einer weiteren Fallzahlsteigerung auszugehen, die sich zusätzlich negativ auf die Bearbeitungszeiten im Sachgebiet auswirken wird.

Umso mehr ist es zwingend erforderlich, zumindest 1,0 VZÄ der im Rahmen der Organisationsuntersuchung bemessenen 2,41 VZÄ schnellstmöglich bis zum Beginn des Schuljahres 2016/17 zuzuschalten, um das erforderliche Personalkapazitätsniveau auf Basis des Jahres 2014 zumindest teilweise zu erreichen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung der restlichen 1,41 VZÄ soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

3.4.1 Personalkosten

Die Verrechnung der unter Ziffer 2.3.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,41 VZÄ bei RBS-GV2	2000.410.0000.7 bzw. 2000.414.0000.9	19024020	601101 bzw. 602000

3.4.2 Sachkosten

Die Verrechnung der unter Ziffer 2.3.2 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	2000.935.9330.5		
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausstattung	2000.935.9364.4		
Dauerhafte Arbeitsplatz- kosten	2000.650.0000.8	19024020	670100

4. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten. Das Personal- und Organisationsreferat hat den geltend gemachten Stellenkapazitäten zugestimmt (Anlage 2). Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage (Anlage 3).

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, hat einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

- 1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung und Einrichtung einer Stelle (1,0 VZÄ SB Grundsatzsachbearbeitung) ist wie unter Ziffer 3.4 des Vortrags des Referenten dargestellt unabweisbar, weil andernfalls der gesetzlich vorgesehene, ordnungsgemäße und reibungslose Ablauf der Schülerbeförderung ab dem Beginn des Schuljahres 2016/17 gefährdet sein wird. Ein Aufschub bis zur Umsetzung im Rahmen des Nachtragshaushalts mit Wirkung zum 01.11.2016 ist deshalb nicht vertretbar.
- Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ab 01.08.2016 die Einrichtung einer 1,0 VZÄ-Stelle SB Grundsatz bei RBS-GV2 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
 - Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 65.030 € jährlich im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 sowie im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000 anzumelden.
 - Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 19.480 € (40% des JMB).
- 3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerstausstattung in Höhe von 2.370 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 sowie die dauerhaften konsumtiven Sachkosten für einen Arbeitsplatz in Höhe von 800 € jährlich im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
- 4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Bildungsausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Einrichtung von 1,41 VZÄ-Stellen für die Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung bei RBS-GV2 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Besetzung der Stellen soll zum 01.01.2017 erfolgen.
- 5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Bildungsausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 78.509 € jährlich im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei und

dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 23.011 € (40% des JMB).

- 6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Bildungsausschuss / die Vollversammlung, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerstausstattung in Höhe von 4.740 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 3.000 € sowie die dauerhaften konsumtiven Sachkosten für 2 Arbeitsplätze in Höhe von 1.600 € jährlich im Rahmen des Schlussabgleichs 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
- 7. Eine produktgenaue Zuordnung der anfallenden Kosten ist nicht möglich, da diese sich per Wertefluss auf alle schulischen Produkte des Referats verrechnen.
- 8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Christine Strobl Rainer Schweppe
3. Bürgermeisterin Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst an das Direktorium - Dokumentationsstelle an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei

z.K.

V. WV Referat für Bildung und Sport - GV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. AnRBS- GL4RBS-GL2an das Personal- und Organisationsreferat

z. K.
Am
Im Auftrag